

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2018**

**Ausgegeben am 27. Februar 2018**

---

9. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Februar 2018 über den Kostenersatz für Einsatzleistungen und Beistellungen von Geräten durch Feuerwehren (Feuerwehr-Tarifverordnung 2018 - FTVO 2018)
- 

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Februar 2018 über den Kostenersatz für Einsatzleistungen und Beistellungen von Geräten durch Feuerwehren (Feuerwehr-Tarifverordnung 2018 - FTVO 2018)**

Auf Grund des § 12 Abs. 8 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2018, wird verordnet:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
  - § 2 Kostenersatz
  - § 3 Kostenfreiheit
  - § 4 Berechnung
  - § 5 Reinigung und Wiederinstandsetzung
  - § 6 Sonstige Tarife
  - § 7 Umsatzsteuer
  - § 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten
- Anlage

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Diese Tarifverordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Orts-(Stadt-)feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie für die Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen.

(2) In den Tarifen A bis C der **Anlage** sind die Kostensätze für Einsatzleistungen sowie für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) Im Tarif D der **Anlage** sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

#### **§ 2**

##### **Kostenersatz**

(1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser - sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 vorliegt - nach Maßgabe des Tarifs A bis D der **Anlage** berechnet.

(2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art,
2. Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste bei Veranstaltungen,
3. Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen,
4. Anschluss von Brandschutzanlagen an die Landesfeuerwehralarmzentrale Burgenland (§ 3 Abs. 2 Z 2 lit. b der Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift - BUV, LGBl. Nr. 86/1995, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 34/2014).

### § 3

#### Kostenfreiheit

- (1) Diese Tarifverordnung findet keine Anwendung:
1. wenn die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Bestimmungen ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und bei der Rettung von Menschen und Tieren;
  2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war („Blinder Alarm“);
  3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.
- (2) Kostenfreiheit besteht nicht bei Fehl- oder Täuschungsalarmen von Brandschutzanlagen.

### § 4

#### Berechnung

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Tarif A der **Anlage** enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebeleitern, Pressluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der Tarif A der **Anlage** neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe § 4 Abs. 5) verrechnet. Sieht der Tarif A der **Anlage** keinen Stundensatz, sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab fünf Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von ein bis fünf Stunden gültig.

(5) Die Tagessätze (Kostensätze) der Tarifposten 2.01 bis 2.15 und 4.01 bis 4.09 des Tarifs A der **Anlage** gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden; für die Tarifposten 3.01 bis 3.11, 6.01 bis 6.05, 6.07 bis 6.31, 7.01 bis 7.07, 8.01 bis 8.04 und 9.01 bis 9.04 des Tarifs A der **Anlage** gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus, beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit den gleichen Tarifposten ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien entsprechende Beladepplan des Landesfeuerwehrverbandes - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A Tarifpost 2.14 der **Anlage** und Verbrauchsmaterial nach Tarif D der **Anlage**, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A der **Anlage** zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern - das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen - sind nur 60 Prozent der Tarifposten zu verrechnen.

(8) Der Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A der **Anlage** wird nach Tarifposten 2.01 bis 2.15 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Tarifpost 1.01 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandschutzanlagen an die Landesfeuerwehralarmzentrale Burgenland sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatssatz zu verrechnen.

## § 5

### Reinigung und Wiederinstandsetzung

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB Einsätze mit gefährlichen Stoffen, technische Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Zeitwert (Wiederbeschaffungswert) zu verrechnen.

## § 6

### Sonstige Tarife

Für die in den Tarifen der **Anlage** nicht enthaltenen Leistungen, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tarifposten angemessene Kosten einzuheben.

## § 7

### Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifverordnung ermittelten Kostensätze sind Umsätze, welche gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen keinem Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind und unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.

## § 8

### Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung sowie die **Anlage** treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Kostenersatz für Feuerwehreinätze (Feuerwehr-Tarifverordnung 2006 - FTVO 2006), LGBl. Nr. 37/2006, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 10/2011, außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:  
Tschürtz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

**Tarif A****Tarif für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände:****1. Mannschaft und Fahrtkostenersatz:**

TP	Gegenstand	Kostensatz in EUR
1.01	Personalaufwand (Einsatz, Bereitschaftsdienste, usw.)	24,00 pro Person und Stunde
1.02	Kommissionsdienst durch Feuerwehroorgane	24,00 pro Person und Stunde
1.03	Sachverständigentätigkeit durch Feuerwehroorgane (für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.)	80,00 pro Person und Stunde
1.04	Fahrtkostenersatz für Kommissionsdienst	0,25 pro km

**2. Fahrzeuge und Anhänger:**

TP	Gegenstand	Kostensatz in EUR	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	TLF, SLF, LFB	81,00	405,00
2.05	RLF, LFBA, RF	104,00	520,00
	<b>Sonderfahrzeuge</b>		
2.06	Drehleiter, Teleskopmast- bzw. Gelenkbühnen	182,00	910,00
2.07	WLA mit Wechselladefahrzeug (WLF), GSF, KSF, TDF	206,00	1 030,00
2.08	VF mit Gefahrgutausrüstung	94,00	470,00
2.09	ULF, GTLF	150,00	750,00
2.10	LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.11	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF), LKW mit Kran über 100 kN, WLF mit Kran	138,00	690,00
2.12	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1 150,00
2.13	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.14	Anhänger 750 – 3 500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.15	LKW Anhänger über 3 500 kg Nutzlast	57,00	285,00

**Anmerkung zu Tarifposten 2.01 bis 2.15:**

Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01. Die Verrechnung von Treibstoffen nach Tarif D ist nur bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten zulässig.

Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen.

**Bereitstellungsklausel:**

siehe § 4 Abs. 7.

Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Tarifpost 2.08, ist § 5 zu beachten.

**3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör sowie Leitern:**

TP	Gegenstand	Kostensatz in EUR	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Druck- und Saugschlauch - C, B, A, sowie H-Druckschlauch		9,00
3.05	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkorb, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		3,00
3.06	Saugkorb, Strahlrohr (alle Größen)		7,00
3.07	Verteiler, Zumischer, Sammelstück		10,00
3.08	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwerschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.09	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.10	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.11	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00

**Anmerkung:** Die Beistellung einer fahrbaren Schiebleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

#### 4. Geräte mit motorischem Antrieb:

TP	Gegenstand	Kostensatz in EUR	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
4.01	E-Seilwinde, E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1 000 l/min, Wassersauger; Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Benzinmotor-Trennschleifer, Leichtschaumgerät, Hochdruckreiniger	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1 000 l/min bis 2 000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1 000l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA, Kompressor für Steinbohrgerät	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2 000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1 000l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger von 12 kVA - 20 kVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 kVA	57,00	285,00
4.07	Hydr. Rettungssatz über 100 kN (einschließlich Hydraulischere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.08	Stromerzeuger von 51 kVA bis 200 kVA	66,00	330,00
4.09	Auspumpaggregat über 5 000 l/min, Stromgeneratoren über 200 kVA	83,00	415,00

**Anmerkung:** Die Beistellung von Geräten mit motorischem Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

#### **Anmerkung zu Tarifposten 4.02 bis 4.06:**

Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

#### 5. Atemschutzgeräte:

TP	Gegenstand	Kostensatz in EUR
		je Füllung
5.01	Füllen einer Pressluftflasche bis 6 Liter	3,00
5.02	Füllen einer Pressluftflasche über 6 Liter	5,00

**Anmerkung:** Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten. Die Berechnung eines Fahrzeuges mit Atemschutzausrüstung erfolgt nach Tarifposten 2.01 bis 2.15, die der Mannschaft erfolgt nach Tarifpost 1.01.

## 6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte:

TP	Gegenstand	Kostensatz in EUR	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		22,00
6.02	Absperrmaterial, komplett		17,00
6.03	Beil (Hammer-, Spitz-) Bergungswerkzeug („Force“ u.ä.)		10,00
6.04	Drahtseil, je 10 m (zB Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		4,00
6.05	Eimer		3,00
6.06	Feldküche	nach Aufwand	
6.07	Greifzug	12,00	60,00
6.08	Freilandverankerung	5,00	25,00
6.09	Hacke, Feuerwehrbeil		10,00
6.10	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		7,00
6.11	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.12	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.13	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.14	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	38,00	190,00
6.15	Leine (Rettungsleine)		5,00
6.16	Plane		13,00
6.17	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.18	Schäkel		5,00
6.19	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		5,00
6.20	Schleppstange		7,00
6.21	Seilrolle, Umlenkrolle		7,00
6.22	Krankentrage (Bergetuch)		11,00
6.23	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.24	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		4,00
6.25	Werkzeug Koffer komplett		12,00
6.26	Zelt, bis 10 Personen		36,00
6.27	Zelt, über 10 Personen		50,00
6.28	Handscheinwerfer, Sturmlampe, Kabeltrommel, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer	10,00	50,00
6.29	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.30	Fernthermometer	13,00	65,00
6.31	Schnelleinsatzzelt (gegebenenfalls mit Beheizung)	44,00	220,00

**Anmerkung zu Tarifpost 6.28:** Zuzüglich Kostensatz nach Tarifposten 4.03 bis 4.06 für den Betrieb eines Stromerzeugers.

### 7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung:

TP	Gegenstand	Kostensatz in EUR	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Feuerwehrgurt		7,00
7.02	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.05	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.06	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		9,00
7.07	Wathose		22,00

### 8. Wasserdienst:

TP	Gegenstand	Kostensatz in EUR	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Arbeits- bzw. Mehrzweckboot	48,00	240,00
8.02	Motorzille	29,00	145,00
8.03	Schlauchboot, Kunststoffboot (mit Motor)	29,00	145,00
8.04	Schlauchboot, Kunststoffboot (ohne Motor)	11,00	55,00

**Anmerkung:** Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer). Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

#### Anmerkung zu Tarifposten 8.01 bis 8.03:

Für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren ist der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

### 9. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe:

TP	Gegenstand	Kostensatz in EUR	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		38,00
9.02	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (je Gerät)		57,00
9.03	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
9.04	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00

**Anmerkung:** Ein Verleih von Geräten für gefährliche Stoffe ohne Bedienungsmannschaft ist nicht vorgesehen. Die Berechnung eines Fahrzeuges mit Ausrüstung für gefährliche Stoffe erfolgt nach Tarifposten 2.01 bis 2.15, die der Mannschaft erfolgt nach Tarifpost 1.01.



## Tarif B

### 10. Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen:

TP	Gegenstand	Kostensatz in EUR
10.01	Aufsperrern einer Wohnung (gleichgültig ob durch Nachschlüssel, Fenstereinstieg o.ä.)	nach Aufwand, mind. 55,00
10.02	Freimachen eines Verkehrsweges (§ 89a StVO 1960)	nach Aufwand
10.03	Anschleppen eines Kraftfahrzeuges	nach Aufwand, mind. 55,00
10.04	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 Min., darüber hinaus nach Aufwand)	160,00 bzw. nach Aufwand
10.05	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2 000 l mit Fahrer (Pauschale)	50,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.06	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug > 2 000 – 4 000 l mit Fahrer (Pauschale)	75,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.07	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug > 4 000 – 10 000 l mit Fahrer (Pauschale)	98,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand

## Tarif C

### 11. Tarif für Brandschutzanlagen

TP	Gegenstand	Kostensatz in EUR
11.01	Anschaltung mittels Übertragungssystem gemäß ÖNORM EN 54-21, <b>Typ 1</b>	pro Monat 75,00
11.02	Anschaltung mittels Übertragungssystem gemäß ÖNORM EN 54-21, <b>Typ 2</b>	pro Monat 65,00
11.03	Ein- oder Ausschaltung	je Fall 45,00
11.04	Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung, mind. 348,00

**Anmerkung:** Brandschutzanlagen umfassen Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, erweiterte automatische Löschhilfe (EAL), Gaslöschanlagen, etc...

## Tarif D

### Tarif für Verbrauchsmaterialien:

	Gegenstand	Kostensatz in EUR
1.	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (zB Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum)	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.
2.	Pölmaterial (zB Gerüstklammer, Holz jeder Art)	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.
3.	Atemschutzmaterial (zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.
4.	Sonstiges Verbrauchsmaterial (zB Schweißgas, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial [Sorbtücher, -watte, -netzsperr], Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät usw.)	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.